

Hilfsmittel aktuell

März 2006

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Experten-Telefon Verordnung

Tel. 0 18 05 / 90 92 90 – 30 *

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 *

Mail: Verordnungsberatung@kvb.de

* 14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz

Verordnungsfähigkeit von Applikationshilfen für Dosieraerosole

Bei Applikationshilfen für Dosieraerosole handelt es sich **nicht** um **Hilfsmittel** im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), da sie in der Regel fester Bestandteil des Arzneimittels sind. Für medikamentenunabhängige Produkte wurden bisher keine ausreichenden Nachweise der genaueren Arzneimittelapplikation (Wirksamkeitsverbesserung) vorgelegt.

Applikationshilfen für Dosieraerosole (z.B. Spacer, Aerochamber) sind grundsätzlich **nicht** zu Lasten der GKV ordnungsfähig.

Ausnahme:

Mit den Krankenkassen in Bayern wurde abgestimmt, dass eine Verordnung von Applikationshilfen für **Kinder bis zum 5. Lebensjahr** von den Krankenkassen akzeptiert wird.

Für diese Kinder können Applikationshilfen als Hilfsmittel (Eintragung der Ziffer 7 ins Feld 7) zu Lasten der GKV verordnet werden.

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

PS: Die Arbeitsgemeinschaft Asthmaschulung im Kindes- und Jugendalter ev., Regionalgruppe Bayern, ist der Ansicht, dass für Kinder bis zum 5. Lebensjahr die Anwendung von Dosieraerosolen ohne Applikationshilfen nicht möglich ist. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) in Bayern schloss sich dieser Auffassung an.